



Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3
e mail: moelbling@ktn.gde.at

2.¹ Nachtragsvoranschlagsverordnung²

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 01.07.2022, Zl. 004-1/2022-01, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2.³ Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

¹ Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

² AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Jänner 2021).

³ Siehe FN 1.

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.641.300,00
Aufwendungen:	€ 2.826.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 151.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 11.800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁴ **€ - 45.000,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.820.700,00
Auszahlungen:	€ 3.046.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:⁵ **€- 226.200,00**

Angeschlagen am:04.07.2022

⁴ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

⁵ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁶ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **19.07.2022** in Kraft.⁷

Der Bürgermeister:

DI (FH) Krassnig Bernd

⁶ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁷ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG enthält der Nachtragsvoranschlag die Änderungen des Voranschlages; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

